



13
Soziale Sicherheit

1726-1400

Sozialhilfe im weiteren Sinn 2006 – 2014



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Themenbereich «Soziale Sicherheit»

Aktuelle themenverwandte Publikationen

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal www.statistik.ch gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch

10 Jahre Schweizerische Sozialhilfestatistik, Neuchâtel 2016, 52 Seiten, Fr. 12.–, BFS-Nummer: 766-1400

Ursachen der kantonalen Ausgabenunterschiede in der Sozialhilfe, Kurzfassung des Schlussberichts, Neuchâtel 2011, 24 Seiten, Fr. 6.–, BFS-Nummer: 1231-1100

Themenbereich «Soziale Sicherheit» im Internet

www.statistik.ch → Statistiken finden → 13 – Soziale Sicherheit

Sozialhilfe im weiteren Sinn 2006 – 2014

Redaktion Regula Schlanser, BFS
Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2017

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: Silvia Hofer Kellenberger, BFS, Tel. 058 463 63 14;
Thomas Ruch, BFS, Tel. 058 463 61 59

Redaktion: Regula Schlanser, BFS

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit

Originaltext: Deutsch

Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print

Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print

Karten: Sektion DIAM, ThemaKart

Titelseite: BFS; Konzept: Netthoewel & Gaberthüel, Biel;
Foto: © Alexander Rathis – Fotolia.com

Druck: Cavelti AG, Gossau

Copyright: BFS, Neuchâtel 2017
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet.

Bestellungen Print: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch

Preis: Fr. 8.– (exkl. MWST)

Download: www.statistik.ch (gratis)

BFS-Nummer: 1726-1400

ISBN: 978-3-303-13187-9



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5	5 Fokus Familienbeihilfen	20
1 Konzepte, Definitionen und Datengrundlage	6	5.1 Vielfältige Unterstützungsleistungen für Familien	20
1.1 Was versteht man unter Sozialhilfe im weiteren Sinn?	6	5.2 Familienergänzungsleistungen «en vogue»	21
1.2 Datengrundlage und methodische Aspekte	7	Abkürzungsverzeichnis	23
2 Schweizerische Vielfalt: Das Leistungsangebot der Kantone	8	Glossar	24
2.1 Die Leistungskategorien des Inventars	8	Literaturverzeichnis	25
2.2 Anteile der Leistungskategorien	8	Anhang	26
2.3 Leistungsbeträge	10		
3 Die Sozialhilfe im weiteren Sinn im Kantonsvergleich	11		
3.1 Empfängerquoten im Kantonsvergleich	11		
3.2 Ausgaben im Kantonsvergleich	12		
3.3 Leistungsbeträge im Kantonsvergleich	13		
3.3.1 Sozialhilfe im engeren Sinn	13		
3.3.2 Ergänzungsleistungen	14		
4 Entwicklungen im Bereich der Sozialhilfe im weiteren Sinn	16		
4.1 Entwicklungen in gesetzgeberischer Hinsicht	16		
4.2 Entwicklungen in statistischer Hinsicht	17		
4.2.1 Empfängerquoten	17		
4.2.2 Ausgaben	17		
4.2.3 Leistungsbeträge	18		

Einleitung

Im schweizerischen System der sozialen Sicherheit stellt die Sozialhilfe das letzte Auffangnetz dar. Die Kantone sind verfassungsrechtlich¹ dazu verpflichtet, ihre Einwohner finanziell zu unterstützen, falls diese nicht mehr für ihren Unterhalt sorgen können und auch keine (oder ungenügende) Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen haben. Nun gibt es in der Schweiz aber zahlreiche weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind und diese entlasten, da für sie das Subsidiaritätsprinzip gilt. Bezüglich Anzahl und Art dieser Sozialleistungen gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. So kommen zum Beispiel die Einwohner der verschiedenen Kantone nicht in den Genuss derselben Leistungsvielfalt. Einige führen Familienbeihilfen, andere Wohnbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, usw. Wieder andere richten gar keine Sozialleistung aus, die über die bundesrechtlichen Verpflichtungen hinausgeht.

Um diesen kantonalen Unterschieden gerecht zu werden, geht die Schweizerische Sozialhilfestatistik von einem breiten Begriff der Sozialhilfe aus, der sogenannten Sozialhilfe im weiteren Sinn. Der Begriff steht für die Gesamtheit der monetären, bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die von den Kantonen zur Armutsbekämpfung ausgerichtet werden. Seit mehreren Jahren erfasst die schweizerische Sozialhilfestatistik Daten zu den Empfängern und Empfängerinnen dieser Leistungen sowie zu den entsprechenden Ausgaben. Der Kern der Sozialhilfe im weiteren Sinn wird von der Sozialhilfe im engeren Sinn gebildet (auch «wirtschaftliche Sozialhilfe» genannt), welche von der jeweiligen Wohngemeinde und/oder des Wohnkantons ausgerichtet wird. Indem die ihr vorgelagerten Sozialleistungen in die statistischen Auswertungen miteinbezogen werden, ist eine Gesamtschau über das schweizerische Sozialhilfswesen möglich, die insbesondere auch Kantonsvergleiche erlaubt, und dem in der Schweiz sehr ausgeprägten Föderalismus im Sozialbereich gerecht wird. Dies ist umso wichtiger, als der Begriff der Sozialhilfe im weiteren Sinn auch die Grundlage bildet für den Armutssindikator (ARMIN), der im Rahmen des soziodemografischen Lastenausgleichs des neuen Finanzausgleichs (NFA) massgebliche Auswirkungen hat auf die jährlichen Ausgleichszahlungen des Bundes an die Kantone.²

Die Sozialhilfe im weiteren Sinn bildet die konzeptuelle Grundlage der Sozialhilfestatistik. Um die Vergleichbarkeit der kantonalen Sozialhilfesysteme zu optimieren, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) die Abgrenzungskriterien, welche über die Zugehörigkeit einer kantonalen Sozialleistung zur Sozialhilfe im weiteren Sinn entscheiden, ergänzt (sogenannte Neuabgrenzung, die ab Erhebung 2014 Anwendung findet: siehe auch Kapitel 1). Ihre rückwirkende Anwendung macht nun erstmals Zeitreihenanalysen in einer gesamtschweizerisch vergleichbaren Perspektive möglich.

Ziel der vorliegenden Publikation ist eine umfassende Berichterstattung zur Sozialhilfe im weiteren Sinn, wie sie auch von der Eidgenössischen Finanzkontrolle im Rahmen des regulären Audits des NFA angeregt worden ist (EFK 2013: 26). Einerseits soll die Vielfalt des Leistungsangebots der Kantone dargelegt werden, wobei auch auf Gemeinsamkeiten sowie die gesetzgeberischen Entwicklungen der letzten Jahre eingegangen wird. Andererseits geht es um die Berechnung von Ausgaben und Empfängerquoten im Bereich der Sozialhilfe im weiteren Sinn sowie um die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den Kantonen und die statistischen Entwicklungen der letzten Jahre.

Im ersten Kapitel werden die Abgrenzungskriterien der Sozialhilfe im weiteren Sinn erläutert und die Datengrundlage vorgestellt. Anschliessend wird die Kategorisierung der verschiedenartigen Sozialleistungen präsentiert, welche in der Sozialhilfestatistik Anwendung findet, sowie erste Analyseresultate nach Leistungskategorie. Kantonsvergleichende Analysen werden in Kapitel 3 dargestellt. In Kapitel 4 geht es um die gesetzgeberischen, aber auch statistischen Entwicklungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn in den letzten Jahren. Im letzten Kapitel wird schliesslich auf eine Leistungskategorie näher eingegangen, die sich in mehreren Kantonen stark entwickelt hat: die Familienbeihilfen.

¹ Art. 12 und 115 Bundesverfassung (SR 101)

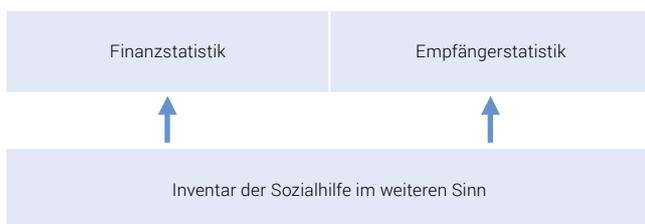
² Art. 34 Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21)

1 Konzepte, Definitionen und Datengrundlage

1.1 Was versteht man unter Sozialhilfe im weiteren Sinn?

Die Statistiken zur Sozialhilfe des Bundesamtes für Statistik haben zum Ziel, die Sozialhilfe auf der Ebene der Bezüger/innen sowie seitens der Ausgaben vollständig zu erfassen. Zu diesem Zweck werden drei aufeinander abgestimmte Statistikelemente geführt:

Elemente der schweizerischen Sozialhilfestatistik G1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

© BFS 2017

Das Inventar¹ dient als Grundlage der Empfänger- und Finanzstatistik. Es führt systematisch gegliederte Beschreibungen der einzelnen Sozialleistungen, beruhend auf deren gesetzlichen Grundlagen. Mit der Neuabgrenzung des Inventars wurde die Anzahl der zu erhebenden Leistungen eingeschränkt. Ziel war, Erhebung und Analyse auf jene Sozialleistungen zu konzentrieren, deren *primäre Funktion die monetäre Armutsbekämpfung* darstellt. Es geht also nur um Leistungen, die eine potentiell entlastende Wirkung auf die Sozialhilfe im engeren Sinn haben. Die Neuabgrenzung führt bei kantonsvergleichenden Analysen zu mehr Aussagekraft. Damit eine Leistung als Teil der Sozialhilfe im weiteren Sinn betrachtet bzw. im Inventar erfasst wird, muss sie folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- 1) bedarfsabhängig
- 2) personenbezogen
- 3) kantonalgesetzlich geregelt
- 4) allgemeine Unterhaltszahlung
- 5) auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet
- 6) bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien ist der Zugang gewährleistet

¹ www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

Es werden also nur Leistungen ins Inventar aufgenommen, die sich an Personen richten, die finanzielle Unterstützung benötigen. Die genaue Definition der anspruchsberechtigenden *Bedarfssituation (1)* hängt von den einzelnen Leistungen ab und deren Prüfung kann relativ individuell ausgestaltet oder stark standardisiert sein.

Die Bedingung der *Personenbezogenheit (2)* beschränkt das Inventar auf Subjekthilfen, also Leistungen, deren Bezug die Eröffnung eines persönlichen Dossiers zur Bedürfnisabklärung veranlasst. Gegenstück dazu sind die Objekthilfen. Darunter versteht man Subventionen des Staates für soziale Infrastrukturen. Sie werden im Inventar nicht erfasst.

Die Voraussetzung der *kantonalgesetzlichen Regelung (3)* bedeutet, dass die Leistung auf einem kantonalen Erlass (Gesetz oder Verordnung) basieren muss. Private Leistungen sowie solche, die ausschliesslich auf der Gemeinde- oder Bundesebene geregelt sind, werden nicht ins Inventar aufgenommen. Die Finanzierungs- und Vollzugsebenen spielen hingegen keine Rolle.

Das Kriterium der *allgemeinen Unterhaltszahlung (4)* schliesst Einmalzahlungen, aber auch die Finanzierung spezifischer Sach- oder Dienstleistungen aus, da diese zweck- und oft auch institutionsgebunden sind (z.B. Tarifvergünstigungen für Pflegeleistungen oder Kinderbetreuung).

Das Kriterium der *Armutsbekämpfung (5)* ist in Abgrenzung zur Armutsprävention zu verstehen. Durch seine Anwendung wurden alle Leistungen zur Sicherstellung des Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung², welche bisher noch im Rahmen der Finanzstatistik erhoben wurden, aus der Sozialhilfestatistik ausgeschlossen.³ Konkret handelt es sich dabei um Ausbildungsbeihilfen, Zuschüsse an Sozialversicherungsbeiträge der AHV/IV/EO, Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung, Opferhilfe und unentgeltliche Rechtspflege. Ein Ausbleiben dieser Leistungen würde kurzfristig keine individuelle Notsituation verursachen, hätte auf längere Sicht aber negative Folgen für die Gesellschaft (Wyss 1999: 9-10).

Schliesslich werden nur noch Leistungen erhoben, zu denen der *Zugang gewährleistet (6)* ist. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn nebst den personenbezogenen Voraussetzungen, welche der Antragsteller für den Leistungsbezug zu erfüllen hat, auch personenunabhängige Voraussetzungen massgebend sind, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Wohnungen aus dem subventionierten Wohnbau.

² Die öffentliche Grundversorgung ist prinzipiell allgemein zugänglich und wird über die Steuern finanziert.

³ Zu mehreren dieser Leistungen werden aber weiterhin vom BFS oder anderen Bundesämtern Daten erhoben.

1.2 Datengrundlage und methodische Aspekte

Die Empfängerdaten zur Sozialhilfe im weiteren Sinn stammen mehrheitlich von der schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik, welche seit 2005 besteht. Für die meisten Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn erhebt diese in einem umfangreichen und methodischen Verfahren Einzelfalldaten. Zudem handelt es sich um eine Vollerhebung, d.h. zu jeder leistungsbeziehenden Person werden (unter Gewährung der Anonymität) Informationen erhoben.

Die Empfängerstatistik erhebt Daten zu allen Personen, die mindestens einmal im Laufe des Jahres eine Leistung der Sozialhilfe im weiteren Sinn bezogen haben. Grundsätzlich wird jede Person nur einmal gezählt, auch wenn sie u.U. im selben Jahr mehr als eine Leistung bezogen hat (Konsekutiv- oder Synchronbezug). Zu den meisten Sozialleistungen im Inventar werden seit mehreren Jahren Einzelfalldaten erhoben, anhand derer das soziodemographische Profil der Leistungsbeziehenden ausgewertet werden kann. Dies erlaubt nicht nur, inhaltliche Schlüsse zu ziehen zu den sogenannten Risikogruppen, sondern hat auch auf der methodischen Ebene den Vorteil, Mehrfachbezüge (doppelt oder mehrfach erfasste Personen) identifizieren zu können.

Da nicht für alle Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn Einzelfalldaten erhoben werden, werden ergänzend aggregierte Zahlen der zuständigen Verwaltungsstellen der Kantone verwendet. Je nach Informationsumfang der Lieferung müssen diese Daten vom BFS hochgerechnet werden: Anhand der Anzahl Dossiers/Unterstützungseinheiten wird geschätzt, wie viele Personen (inkl. Anzahl Kinder und Erwachsene einer Familie) tatsächlich eine Leistung bezogen haben. Die Empfängertotale einiger Sozialleistungen beruhen somit auf Hochrechnungen. So werden auch zur Bereinigung der sogenannten Doppelbezüge (Methode zur Eliminierung doppelt erfasster Personen) für die hier dargestellten Analysen teilweise Schätzfaktoren verwendet.

Des Weiteren werden die Empfängerdaten der Ergänzungsleistungsstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) verwendet. Da sich diese Zahlen jeweils auf den Stand im Monat Dezember beziehen, die Sozialhilfestatistik sich aber auf das gesamte Jahr bezieht, wird zwecks Harmonisierung die aufs Jahr kumulierte Anzahl Empfängerinnen und Empfänger vom BFS geschätzt.

Die Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn erhebt das Ausgabentotal pro Kanton und Leistung sowie die Finanzierungsanteile von Bund, Kanton und Gemeinden auf aggregierter Ebene. Ausgewiesen werden die Nettoausgaben, d.h. die tatsächlich ausbezahlten Beträge abzüglich der Rückvergütungen⁴. In der Statistik werden Rückvergütungen im Jahr ihrer Zahlung verbucht, unabhängig vom Jahr der ursprünglich bezogenen Bruttoleistung. Der Verwaltungsaufwand wird nicht erfasst. Ausserdem sind Abschreibungen (z.B. bei Schulden) für die Finanzstatistik keine bedarfsabhängigen Sozialleistungen, ausser sie beruhen auf einer Bedarfsrechnung sowie einem daraus folgenden Entscheid, wie es z.B. bei der Alimentenbevorschussung der Fall ist.

⁴ Rückvergütungen stammen z.B. von Verwandten, Bezüglern, rückwirkend zugesprochenen Sozialversicherungsleistungen, anderen bedarfsabhängigen Leistungen oder anderen Kantonen.

2 Schweizerische Vielfalt: Das Leistungsangebot der Kantone

2.1 Die Leistungskategorien des Inventars

Die Sozialleistungen, die zur Sozialhilfe im weiteren Sinn gehören, sind vielfältig und werden im Inventar thematischen Leistungskategorien zugeordnet (siehe Tabelle T 1)¹.

Die Sozialhilfe im engeren Sinn und die Alimentenbevorschussung werden in allen Kantonen ausgerichtet, da für diese Leistungen bundesrechtliche Minimalvorgaben auf der Stufe des Gesetzes bzw. der Verfassung bestehen, welche den kantonalen Ausführungsgesetzgebungen aber weitreichende Gestaltungsfreiheit lassen. Auch die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV gibt es in allen Kantonen. Bei den EL handelt es sich um einen Spezialfall, was ihre Erfassung im Rahmen der Sozialhilfestatistik anbelangt, da sie auf einem Bundesgesetz beruhen, welches den Kantonen nur minimale Gestaltungsfreiheit lässt. Die Tatsache, dass die EL vom Bund mitgetragen werden, ist Ausdruck des politischen Willens, bedürftigen Alters- und Invalidenrentnern den Bezug von Sozialhilfe im engeren Sinn zu ersparen.

Unter allen anderen Leistungskategorien sind die Familienbeihilfen am häufigsten. Im Jahr 2014 verfügten 15 Kantone mindestens über eine Sozialleistung, die spezifisch auf Familien ausgerichtet ist (siehe auch Kapitel 5). Sieben Kantone richten Arbeitslosenhilfen aus, sechs Kantone kennen Alters- und Invaliditätsbeihilfen und zwei führen Wohnbeihilfen.

Folgende Darstellung (G2) zeigt die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen, was die Gesamtzahl an Leistungen anbelangt, die zur Sozialhilfe im weiteren Sinn gehören: Die Anzahl variiert im 2014 zwischen drei und acht.

2.2 Anteile der Leistungskategorien

Im Jahr 2014 haben 777 196 Personen mindestens eine Leistung der Sozialhilfe im weiteren Sinn bezogen.² Die Leistungskategorien sind hinsichtlich der Anzahl Empfängerinnen und Empfänger sowie des Ausgabenniveaus sehr unterschiedlich. Aus gesamtschweizerischer Perspektive fallen die Sozialhilfe im engeren Sinn und die EL am stärksten ins Gewicht. Wie in den Grafiken G3 und G4 ersichtlich ist, bezogen im Jahr 2014 nahezu 80% der

Leistungskategorien der Sozialhilfe im weiteren Sinn

T 1

Wirtschaftliche Sozialhilfe	WSH	} Sozialhilfe im engeren Sinn	Sozialhilfe im weiteren Sinn
Familienbeihilfen	FBH		
Alters- und Invaliditätsbeihilfen	AIBH	} vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen	
Wohnbeihilfen	WBH		
Arbeitslosenhilfen	ALH		
Alimentenbevorschussung	ALBV		
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	EL		

Quelle: BFS - Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn

© BFS 2017

Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe im weiteren Sinn eine dieser beiden Leistungen. Von den 7,8 Milliarden Gesamtausgaben für die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfassten sie sogar 92,6%. Ausgabenseitig fallen vor allem die EL ins Gewicht: Sie weisen 59,8% der Gesamtausgaben für Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn aus. Im Gegensatz zu den anderen Leistungen übernehmen die Kantone im Rahmen der EL aber nicht die Gesamtkosten, ein Teil wird vom Bund getragen.³

Bei den anderen Leistungen stehen die Familienbeihilfen anteilmässig im Vordergrund. Zwar entfällt seitens der Ausgaben ein gleichwertiger Anteil auf die Alters- und Invaliditätsbeihilfen, doch ist dieser empfangenseitig verschwindend klein. Dies ist auf die Bereinigung der Doppelbezüge zurückzuführen: Der Grossteil aller Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Invaliditätsbeihilfen bezieht gleichzeitig auch EL. Tatsächlich ist der Bezug von EL sogar oft eine Voraussetzung für den Anspruch auf eine Alters- und Invaliditätsbeihilfe, da diese in mehreren Kantonen als «Ergänzung der Ergänzungsleistungen» vorgesehen ist (sogenannte kantonale Ergänzungsleistungen).

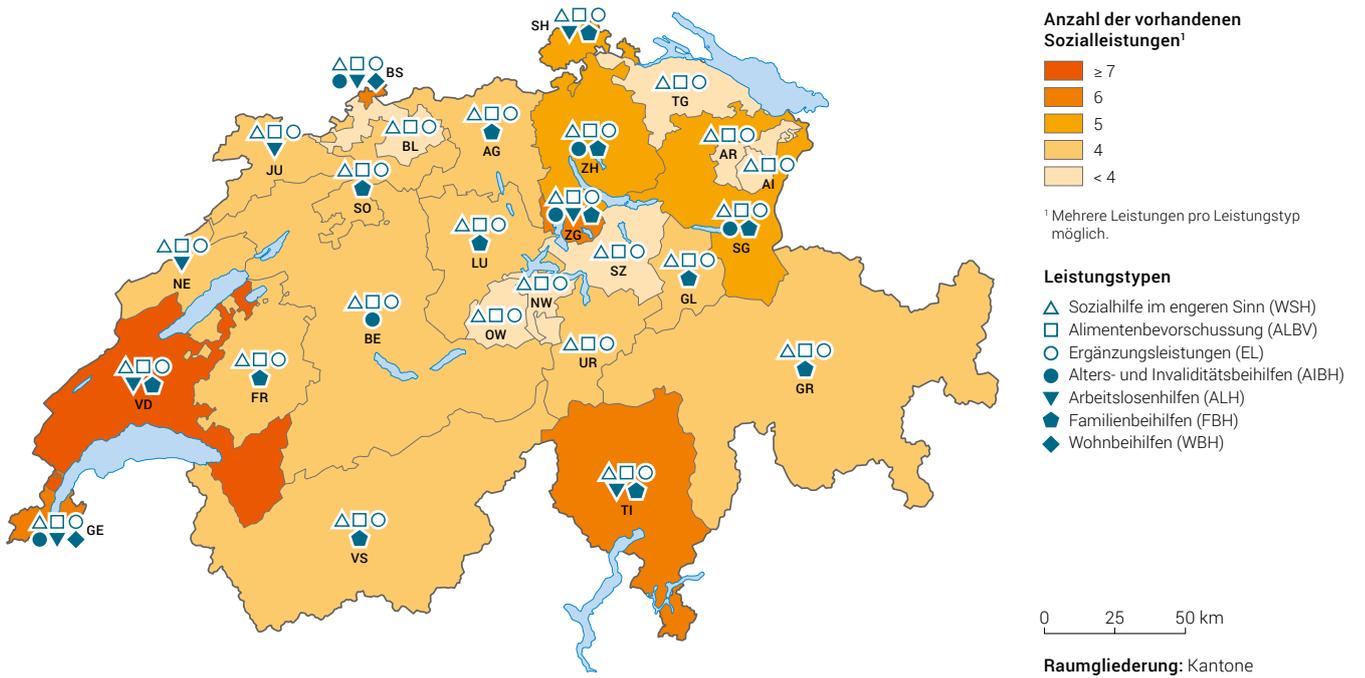
¹ Die Kategorisierung lehnt sich an ein Gliederungsschema von Eurostat an, welches Sozialleistungen nach ihrer Funktion einteilt. Es kennt acht sogenannte Sozialschutzfunktionen: Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung (Eurostat 2008: 33-34).

² Bezieht eine Person mehr als eine Leistung im selben Jahr, wird sie nur einmal gezählt (Doppelbezugsbereinigung).

³ SR 831.30

Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn, 2014

G 2

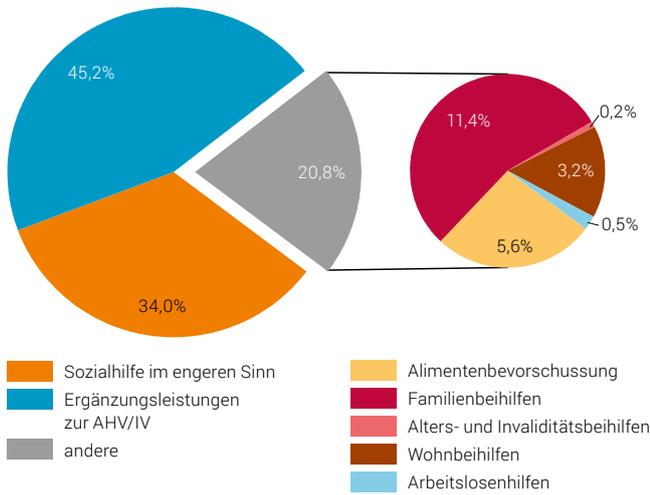


Quelle: BFS – Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn

© BFS 2017

Sozialhilfe im weiteren Sinn:
Anteile Empfänger/innen pro Leistungskategorie
(ohne Doppelzählungen), 2014

G 3

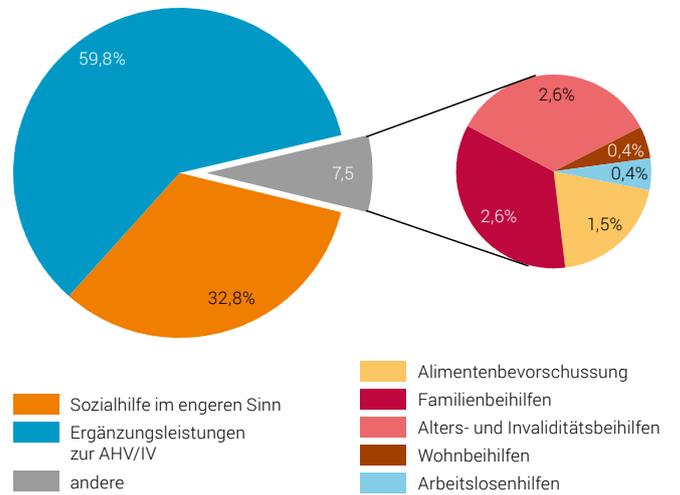


Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

Nettoaussgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn:
Anteile der Leistungskategorien, 2014

G 4

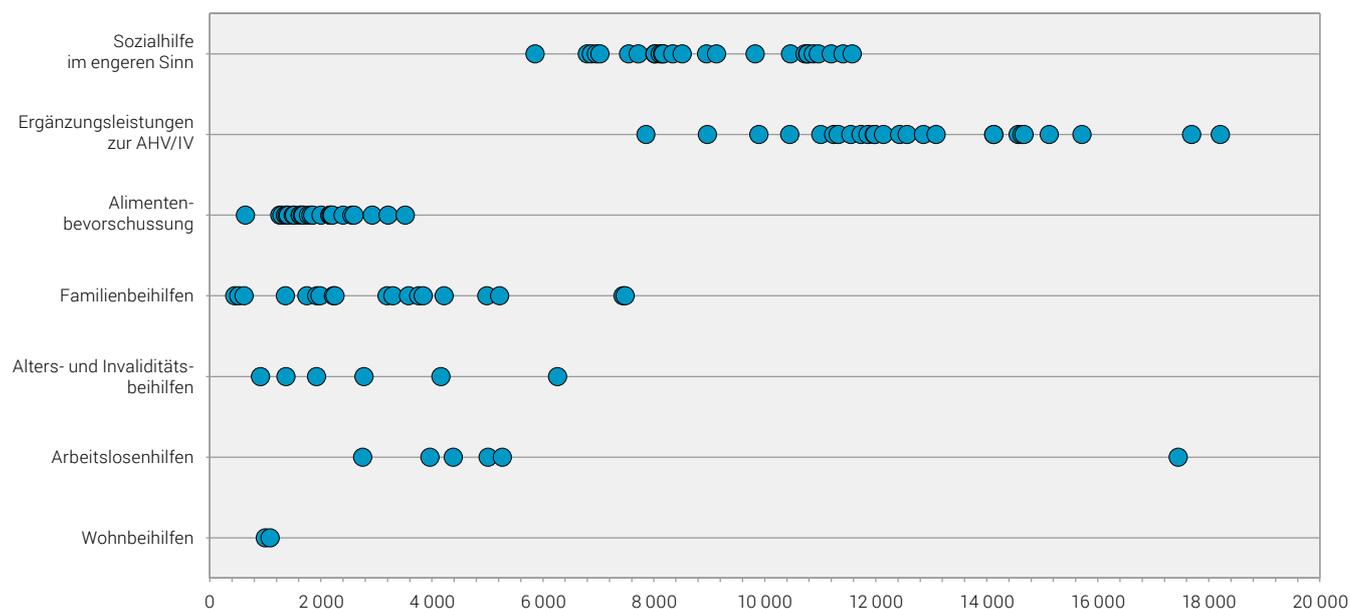


Quelle: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn

© BFS 2017

Leistungsbeträge nach Leistungskategorie in Franken pro Jahr, 2014

G 5



Lesehilfe: Jeder farbige Punkt steht für eine kantonale Sozialleistung mit eigener gesetzlicher Grundlage. Je weiter rechts der Punkt liegt, desto höher ist der im Rahmen dieser Leistung durchschnittlich ausbezahlte Betrag pro Empfänger/in und Jahr. Beispiel: In allen Schweizer Kantonen wird Alimentenbevorschussung (ALBV) ausgerichtet, somit enthält die Linie der ALBV 26 farbige Punkte. Jeder dieser 26 Punkte stellt den Betrag dar, der im jeweiligen Kanton durchschnittlich pro ALBV-Empfänger/in im Laufe eines Jahres ausbezahlt wird.

Quellen: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

2.3 Leistungsbeträge

Im Rahmen der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn werden die Nettoausgaben ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die ausgerichteten Leistungen abzüglich der Rückzahlungen. Die Verwaltungskosten sind nicht Teil der Finanzstatistik. Folglich kann für jede einzelne Sozialleistung der durchschnittlich pro leistungsbeziehende Person und Jahr ausgegebene Betrag berechnet werden (in der Folge «Leistungsbeträge» genannt). In Grafik 5 werden die Leistungsbeträge mit je einem farbigen Punkt und nach Leistungskategorie gegliedert dargestellt. In der Regel gibt es pro Leistungskategorie nur eine Leistung pro Kanton.⁴

Die Darstellung macht deutlich, dass das Leistungsniveau zwischen den Leistungskategorien variiert. Die Sozialhilfe im engeren Sinn und die EL weisen deutlich höhere Leistungsbeträge aus als alle anderen Leistungen. Die tieferen Ansätze haben bei bestimmten Leistungen nicht eine umfassende Existenzsicherung zum Ziel, sondern eine ergänzende Finanzierungshilfe. Oft kommt es daher zu Doppelbezügen mit der Sozialhilfe im engeren Sinn, d.h. eine Person bezieht eine vorgelagerte Leistung und ergänzend Sozialhilfe im engeren Sinn.

Ausserdem zeigt die Darstellung, dass die in den Kantonen ausgerichteten Beträge auch innerhalb der Leistungskategorien stark voneinander abweichen können. Dies hat damit zu tun, dass die Kantone ihre Leistungen in eigener Regie ausgestalten. So ist zum Beispiel die im Vergleich zu den anderen Leistungsbeträgen höhere Arbeitslosenhilfe auf ihr spezielles

Ziel der Rentenüberbrückung zurückzuführen. Es handelt sich um die sogenannte *Rente-Pont* des Kantons Waadt, die sich an Erwerbspersonen richtet, die kurz vor dem AHV-Pensionsalter noch arbeitslos werden. Bei den Ergänzungsleistungen sind die kantonalen Unterschiede hingegen bemerkenswert, da sie aufgrund von Bundesvorgaben ausgerichtet werden und somit einer gewissen Harmonisierung unterliegen (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 4). Die Wohnbeihilfen gibt es wiederum nur in zwei Kantonen, welche offensichtlich ähnlich hohe Leistungsbeträge auszahlen.

⁴ Ausnahme dazu bilden die Familienbeihilfen, da einzelne Kantone mehr als eine Sozialleistung in diesem Bereich führen (VD, TI).

3 Die Sozialhilfe im weiteren Sinn im Kantonsvergleich

3.1 Empfängerquoten im Kantonsvergleich

Die Empfängerquoten der Sozialhilfe messen den Anteil der ständigen Wohnbevölkerung, der mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung bezogen hat. Beruhend auf den eingangs vorgestellten Konzepten wird unterschieden zwischen der Quote der Sozialhilfe im engeren Sinn und der Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn, welche nebst den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe im engeren Sinn auch jene von ihr vorgelagerten Leistungen erfasst.

Auf der gesamtschweizerischen Ebene bezogen im Jahr 2014 3,2% der ständigen Wohnbevölkerung Sozialhilfe im engeren Sinn. Beinahe jede zehnte Person (9,5%) bezog Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn. Betrachtet man dieselben Quoten auf der Kantonsebene, sind beträchtliche Unterschiede festzustellen (siehe G6). Die Quote der Sozialhilfe im engeren Sinn ist im Kanton Neuenburg mit 7,1% am höchsten. Am tiefsten ist sie im Kanton Appenzell-Innerrhoden mit 0,8%. Letzterer hat zudem mit 3,6% auch die tiefste Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn. Im Gegensatz dazu ist die Quote im Kanton Basel-Stadt mit 18,9% am höchsten; beinahe jede fünfte Person wird hier mit Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn unterstützt.

Bei der Empfängerquote der Sozialhilfe im weiteren Sinn ist auffallend, dass von den sieben lateinischen Kantonen nur Freiburg unter dem Schweizer Wert liegt. Dies hat mitunter damit zu tun, dass es in einigen lateinischen Kantonen eine Vielfalt an

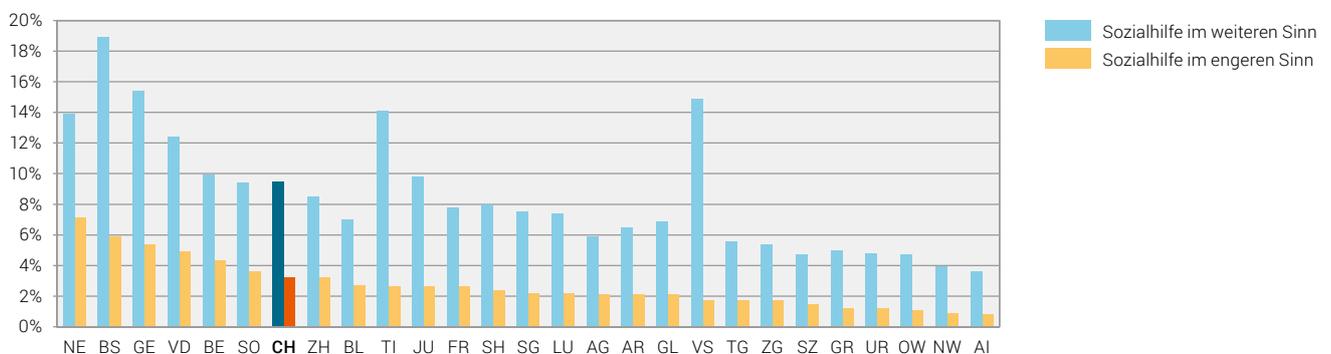
Sozialleistungen gibt. Allerdings sind die höchsten Quoten nicht ausnahmslos in den Kantonen mit einem grossen Leistungsangebot zu verzeichnen: Im Kanton Neuenburg ist es vor allem die hohe Quote der Sozialhilfe im engeren Sinn, die ins Gewicht fällt.

Bei den unterdurchschnittlich tiefen Quoten sind sowohl der Sozialhilfe im engeren als auch im weiteren Sinn vorwiegend die ländlichen Kantone gut vertreten. Für einen Stadt-Land-Graben bezüglich Sozialhilfebetroffenheit der Bevölkerung spricht auch die Tatsache, dass die beiden Stadtkantone Gené und Basel-Stadt bei beiden Quoten auf den ersten drei Rängen liegen.

Die Darstellung G6 zeigt auf, dass ein Kantonsvergleich im Bereich der Sozialhilfe nur dann aussagekräftig ist, wenn nebst der Sozialhilfe im engeren Sinn auch die Sozialhilfe im weiteren Sinn betrachtet wird. Obwohl die Sozialhilfe im engeren Sinn Teil der Sozialhilfe im weiteren Sinn ist und durch ihren hohen Anteil an Leistungsempfängerinnen und -Empfängern (siehe Grafik G7) die Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn massgebend beeinflusst, gibt es mehrere Kantone, die sich im Kantonsvergleich durch den Miteinbezug der vorgelagerten Sozialleistungen um einige Ränge bewegen. Das beste Beispiel hierfür ist der Kanton Wallis, dessen Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn zu den höchsten gehört, obwohl die Sozialhilfe im engeren Sinn vergleichsweise tief ist. Dies hat mit einer speziellen Familienbeihilfe zu tun, die an einen breitgefassten Kreis von Familien ausgerichtet wird. Insgesamt werden die extremen Unterschiede hinsichtlich Sozialhilfebetroffenheit der Kantone durch den Einbezug der vorgelagerten

Sozialhilfe im engeren und im weiteren Sinn: Empfängerquoten der Kantone, 2014

G 6

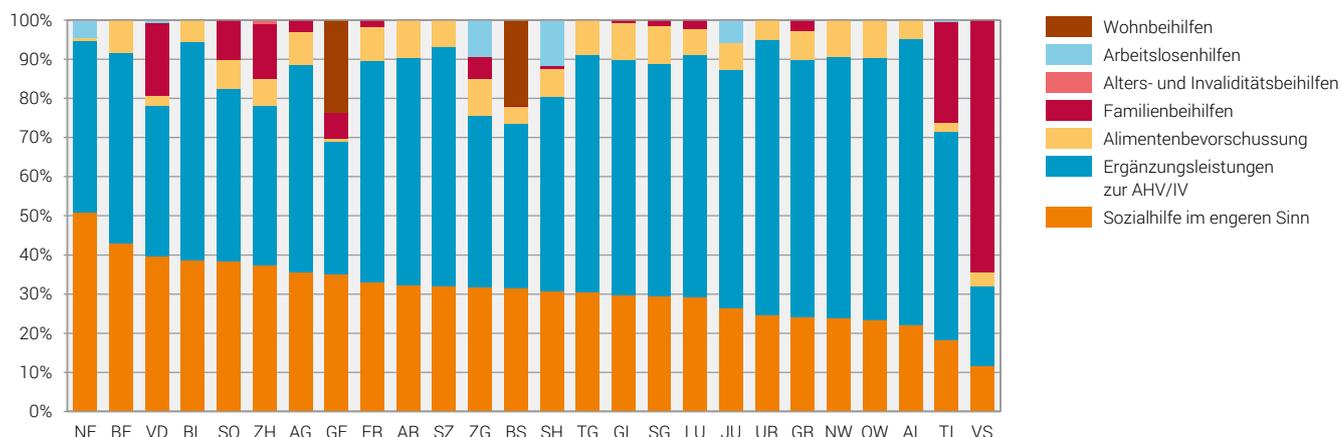


Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

Sozialhilfe im weiteren Sinn: Anteile Empfänger/innen pro Leistungskategorie nach Kanton (ohne Doppelzählungen), 2014

G 7



Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

Leistungen etwas relativiert: Während bei der Sozialhilfe im engeren Sinn die höchste Quote neun Mal höher als die tiefste ist, beträgt dieses Verhältnis bei der Sozialhilfe im weiteren Sinn «nur» noch fünf.

Grafik 7 stellt die prozentualen Anteile an Empfängerinnen und Empfänger pro Leistungskategorie dar. Die Kantone sind nach dem Anteil der Sozialhilfe im engeren Sinn geordnet. Die Darstellung zeigt sehr deutlich, dass der Anteil Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe im engeren Sinn am Total der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe im weiteren Sinn stark variiert, nämlich von 12% (Wallis) bis 51% (Neuenburg). Der Anteil der EL macht, wie in Kapitel 2 ersichtlich, in den meisten Kantonen den grössten Teil der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe im weiteren Sinn aus. Ausnahmen bilden Neuenburg, Waadt und Genf, wo die Sozialhilfe im engeren Sinn überwiegt. Der Kanton Wallis ist der einzige mit einer kantonsspezifischen Leistung, die hinsichtlich des Empfängeranteils wichtiger ist als die Sozialhilfe im engeren Sinn oder die EL. Es handelt sich um die bereits erwähnte Familienbeihilfe. Auch im Kanton Tessin ist der Anteil der Familienbeihilfen vergleichsweise hoch, wobei hier zwei verschiedene, sich ergänzende Familienbeihilfen entrichtet werden. Auffällig sind die beiden Kantone mit Wohnbeihilfen, welche relativ hohe Empfängeranteile aufweisen. Die Anteile der Alters- und Invaliditätsbeihilfen sind verschwindend klein, da diese meistens zusammen mit den EL ausgerichtet werden und eine leistungsbeziehende Person nur einmal gezählt wird (Doppelbezugsbereinigung).

3.2 Ausgaben im Kantonsvergleich

Um die Ausgaben zu vergleichen, die in den Kantonen für die Sozialhilfe im engeren und im weiteren Sinn anfallen, werden sie mit der ständigen Wohnbevölkerung in Bezug gesetzt (siehe Grafik 8). Im Gegensatz zu Abschnitt 2.3 geht es hier nicht um die Ausgaben pro Empfängerin und Empfänger (Leistungsbeträge),

sondern pro Einwohnerin und Einwohner. Auf die gesamte Schweiz gerechnet werden 311 Franken pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr für die Sozialhilfe im engeren Sinn ausgegeben. Rechnet man die vorgelagerten Sozialleistungen dazu, ergeben sich 950 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr.

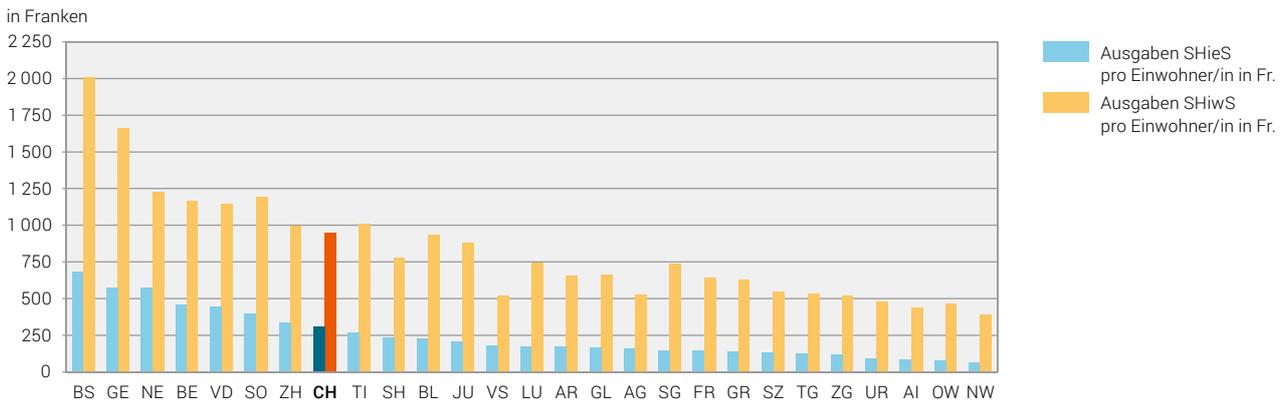
Die Kantone mit den höchsten Empfängerquoten bei der Sozialhilfe im engeren Sinn sind gleichzeitig jene, die die höchsten Ausgaben pro Einwohner/in haben. In den Stadtkantonen ist die finanzielle Last der Sozialhilfe im engeren und im weiteren Sinn am höchsten. Wie bei den Empfängerquoten wird durch den Mitbezug der vorgelagerten Leistungen der Unterschied zwischen den Kantonen etwas reduziert. Bei der Sozialhilfe im engeren Sinn beträgt das Verhältnis zwischen den Kantonen mit den je höchsten und tiefsten Ausgaben pro Einwohnerin und Einwohner eins zu elf; bei der Sozialhilfe im weiteren Sinn ist es eins zu fünf. Im Vergleich zu den Empfängerquoten ist hier der Unterschied zwischen der deutschsprachigen und der lateinischen Schweiz weniger prägnant. Auch gibt es im Vergleich zu den Empfängerquoten keinen Kanton, der trotz unterdurchschnittlichen Werten bei der Sozialhilfe im engeren Sinn den gesamtschweizerischen Wert der Sozialhilfe im weiteren Sinn weitaus übersteigt.

G9 stellt die Ausgabenanteile pro Leistungskategorie in kantonsvergleichender Perspektive dar. Wie aus der gesamtschweizerischen Analyse hervorgegangen ist (Grafik 4), machen die EL bei den Ausgaben einen noch grösseren Anteil aus als bei den Empfängern. In der Mehrheit der Kantone ist somit der Ausgabenanteil der kantonsspezifischen Sozialleistungen¹ verschwindend klein (0–5%). Er variiert auch viel weniger stark als bei den Empfängern. In insgesamt sieben Kantonen liegt der Wert über 5%. Am höchsten ist er in den Kantonen Genf und Tessin mit 20% respektive 14%.

¹ Leistungen, die nicht aufgrund eines gesetzlichen Obligatoriums in allen Kantonen vorkommen (Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen).

Sozialhilfe im engeren und im weiteren Sinn: Ausgaben pro Einwohner/in, 2014

G 8

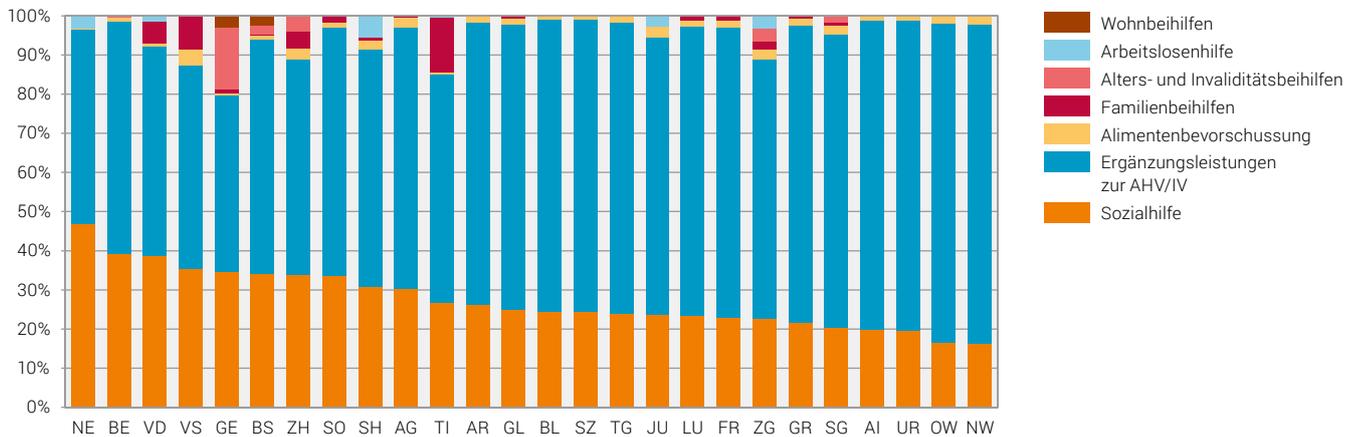


Quellen: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, STATPOP

© BFS 2017

Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn: Anteile der Leistungskategorien nach Kanton, 2014

G 9



Quelle: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn

© BFS 2017

3.3 Leistungsbeträge im Kantonsvergleich

Das Ausgabenniveau der Kantone wird grundsätzlich von zwei Faktoren bestimmt: die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger und die Höhe der Beträge, die ihnen ausbezahlt werden. In diesem Kapitel werden deshalb die Leistungsbeträge verglichen. Sie sind als durchschnittliche Nettoausgaben pro Empfängerin und Empfänger definiert (siehe auch Glossar → Leistungsbeträge). Kantonsvergleiche zum Leistungsniveau sind vor allem für Leistungen interessant, die in allen Kantonen ausgerichtet werden, d.h. für die Sozialhilfe im engeren Sinn, die EL und die Alimentenbevorschussung. Für die Alimentenbevorschussung ist dieser Vergleich jedoch kaum sinnvoll, da im Gegensatz zu den anderen Leistungen von relativ hohen und vor allem stark schwankenden Rückvergütungen in den Kantonen ausgegangen werden muss. Da die Finanzdaten netto erhoben werden und die Rückvergütungen im Jahr der Rückvergütung und nicht im Ausrichtungsjahr der Bruttoleistung verbucht werden, könnte ein tiefes Ausgabeniveau bei den Alimentenbevorschussungen

auch auf eine im betreffenden Kanton gut funktionierende Inkassopraxis zurückzuführen sein und nicht unbedingt auf tiefe Leistungen.

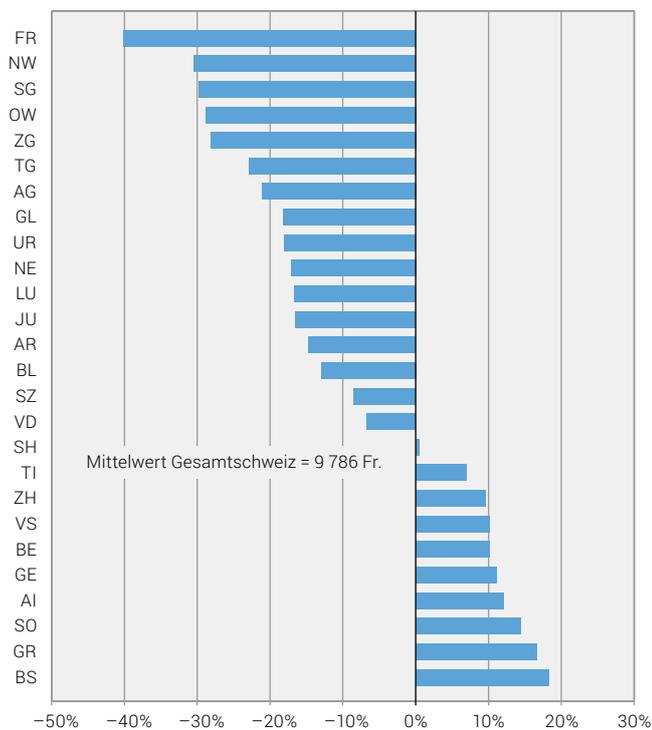
3.3.1 Sozialhilfe im engeren Sinn

Die Leistungsbeträge, welche die Kantone durchschnittlich pro Jahr an die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe im engeren Sinn ausrichten, variieren stark. Der Kanton mit den höchsten Leistungsbeträgen ist Basel-Stadt. Er bezahlte im Jahr 2014 etwa das Doppelte des durchschnittlichen Leistungsbetrages des Kantons Freiburg.

Die Kantone sind in der Ausgestaltung der Leistungen vollkommen frei. Die meisten wenden aber zumindest teilweise die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe an (SKOS 2014), weshalb von einer gewissen Harmonisierung ausgegangen werden kann. Somit stellt sich die Frage, wie die Sicherung des Existenzminimums zu Unterschieden in diesem

Leistungsbeträge der Sozialhilfe im engeren Sinn: prozentuale Abweichung vom gesamtschweizerischen Mittelwert, 2014

G 10



Quellen: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

Ausmass führen kann. Auch erstaunt die Reihenfolge der Kantone. Nicht nur die Stadtkantone Genf und Basel-Stadt, wo die Lebenskosten etwas höher sind als auf dem Land, sondern auch die Bergkantone Wallis und Graubünden befinden sich in der Gruppe mit den höchsten Werten.

Eine anhand der Daten 2008 durchgeführte Analyse brachte einige Erklärungsansätze zu den Ausgabenunterschieden zwischen den Kantonen im Bereich der Sozialhilfe im engeren Sinn (BFS 2011). Die durchschnittlichen Ausgaben pro Empfängerin und Empfänger wurden in Abhängigkeit von der Empfängerstruktur und der wirtschaftlichen sowie institutionellen Rahmenbedingungen in den Kantonen untersucht (BFS 2011: 17–18). Von den zahlreichen, in multivariaten Auswertungen geprüften Faktoren haben sich bezüglich Empfängerstruktur drei als kostenrelevant herausgestellt:

- Die in Kollektivhaushalten (z.B. Heime, begleitetes Wohnen) lebenden Empfängerinnen und Empfänger beziehen durchschnittlich höhere Leistungen als Personen in Privathaushalten.
- Von den Privathaushalten kommen Ein-Personen-Fälle deutlich teurer zu stehen als in Mehrpersonenhaushalten lebende Personen (Paar mit oder ohne Kind, Einelternhaushalt).²

² Tatsächlich ist der Grundbedarf pro Person eines Mehrpersonenhaushalts tiefer als jener einer alleinlebenden Person, da die gemeinsame Haushaltsführung kostensparend ist.

- Je grösser der Anteil der im selben Jahr abgeschlossenen Fälle, desto tiefer sind die Ausgaben pro Empfängerin und Empfänger.

Der Anteil entsprechender Empfängerprofile im Kanton kann demnach eine massgebende Auswirkung auf das Ausgaben-niveau haben. Eine schwache und überdies unerwartet kosten-senkende Wirkung haben die Erwerbslosigkeit sowie die fehlende nachobligatorische Ausbildung von Sozialhilfebeziehenden.

Bezüglich der kantonalen Rahmenbedingungen (BFS 2011: 17) konnten folgende kostenwirksame Zusammenhänge festgestellt werden:

- Je mehr Empfängerinnen und Empfänger in Städten wohnhaft sind, desto höher sind die durchschnittlichen Sozialhilfeausgaben pro leistungsbeziehende Person.
- Je höher das kantonale Mietzinsniveau ist, desto höher sind die durchschnittlichen Sozialhilfeausgaben pro Empfängerin und Empfänger.

Die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen, was die Ausgaben pro Empfänger und Empfängerin anbelangt, lassen sich nur teilweise erklären. Das in der Studie angewandte Modell erklärt trotz zahlreicher geprüfter Faktoren gerade mal 40% der kantonalen Unterschiede. Die Autoren vermuten, dass ausserdem folgende, nicht überprüfte kantonale Begebenheiten von Wichtigkeit sind: das Volumen der Rückvergütungen, die Finanzierung spezifischer Massnahmen, Objektfinanzierungen von sozialen Einrichtungen und die Praxis der Sozialdienste (BFS 2011: 18). Die aktuelle Datenlage lässt momentan allerdings keine Überprüfung zu.

3.3.2 Ergänzungsleistungen

Bei den EL fällt derselbe Vergleich ähnlich aus. Hier wird nach der Wohnform der Empfängerinnen und Empfänger unterschieden, da EL-Beziehende in Heimen deutlich höhere Leistungen benötigen als Zuhause Wohnende, ihr Anteil aber je nach Kanton zwischen 10% und 39% variiert. Die im Folgenden dargestellten Werte beruhen auf Schätzungen des BFS. Die Ausgabenanteile beider Wohnformen sowie die Anzahl Empfängerinnen und Empfänger sind auf der Grundlage der Dezemberdaten 2014 auf das gesamte Jahr hochgerechnet worden.³

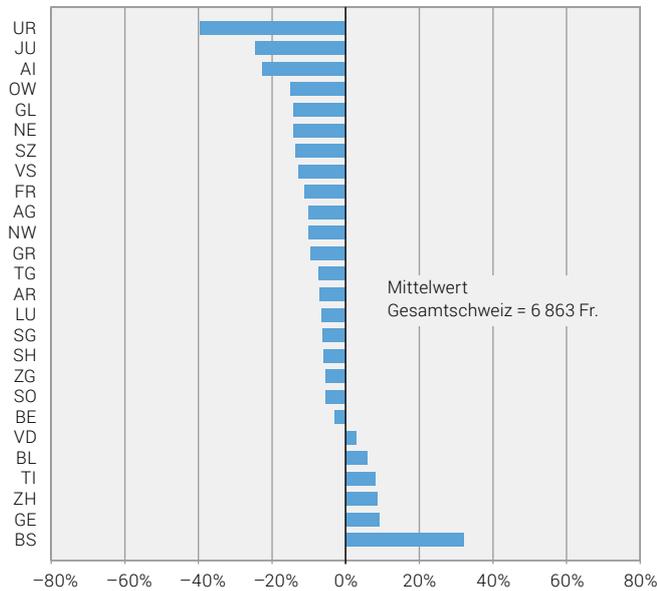
Bei den Zuhause wohnenden EL-Beziehenden variieren die Leistungsbeträge weniger stark als bei den Heimbewohner/innen. Die Standardabweichung beträgt 13% respektive 26%. Auffallend sind aber die vergleichsweise grossen Abweichungen der Kantone Uri (–39%) und Basel-Stadt (+32%). Zumindest teilweise dürften die Abweichungen auf die unterschiedlichen

³ Es gibt leichte Abweichungen von den durchschnittlichen EL-Beträgen, die durch das Bundesamt für Sozialversicherungen berechnet werden. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Hochrechnung der Anzahl Empfängerinnen und Empfänger auf das ganze Kalenderjahr. Die EL-Empfängerzahlen sind grundsätzlich nur für den Stichmonat Dezember bekannt. Bei den BFS-Zahlen wird nun hierfür ein einheitlicher Faktor verwendet.

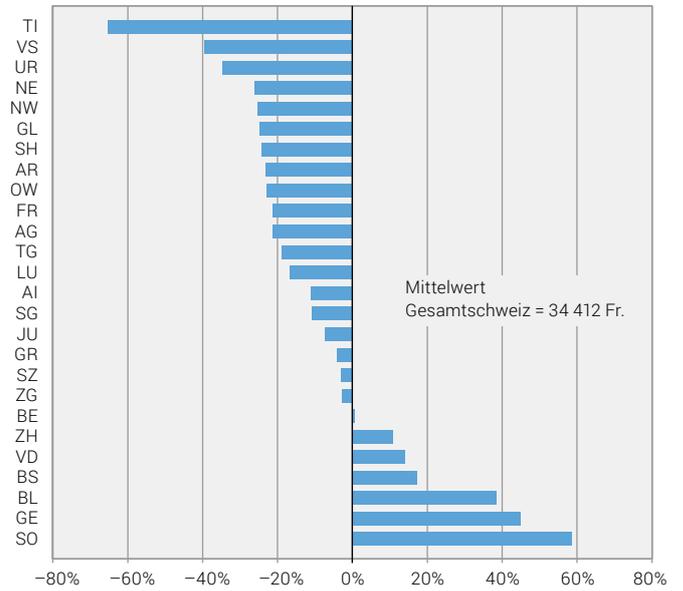
**Durchschnittliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nach Wohnform:
prozentuale Abweichung vom gesamtschweizerischen Mittelwert, 2014**

G 11

Zuhause Wohnende



Heimbewohner/innen



Quellen: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn; BSV – EL-Statistik

© BFS 2017

Lebenshaltungskosten in den Kantonen zurückzuführen sein. Angesichts der Tatsache, dass die EL durch ein Bundesgesetz geregelt sind, erscheinen die Differenzen dennoch beträchtlich.

Bei den Heimbewohner/innen beträgt die maximale Abweichung gar 65% (Kanton Tessin) und dies, obwohl hier die absoluten Frankenwerte noch viel höher liegen. Hier muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die EL-Abrechnungsdaten, welche dem Bundesamt für Sozialversicherungen von den Kantonen übermittelt werden, nicht standardisiert sind. Das heisst konkret, dass die verschiedenen Heimfinanzierungsmodelle der Kantone die hier ausgewiesenen Ausgabenunterschiede mitbeeinflussen. Genauere Vergleiche zu den EL werden mit dem neuen EL-Register, das sich zurzeit noch in Aufbau befindet, möglich sein.

4 Entwicklungen im Bereich der Sozialhilfe im weiteren Sinn

4.1 Entwicklungen in gesetzgeberischer Hinsicht

Die Gesetzesänderungen betreffend Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn werden im Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn systematisch nachgeführt und zusammengefasst.¹ Hier interessieren vor allem jene Änderungen, die die Abschaffung oder Neuschaffung einer Leistung zur Folge hatten. Ein Blick auf die Tabelle T2 zeigt: Die Kantone haben seit 2007 mehr Sozialleistungen abgeschafft als neu eingeführt. Unter den abgeschafften Leistungen befinden sich Familienbeihilfen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen sowie Arbeitslosenhilfen. Die Abschaffung von Alters- und Invaliditätsbeihilfen in den Kantonen Wallis und Bern dürfte zumindest indirekt auf Gesetzesänderungen auf Bundesebene zurückzuführen sein. Mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) wurde das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV² per 2008 totalrevidiert, wobei die EL bundesweit harmonisiert und die EL-Obergrenze aufgehoben wurde. Auch der Kanton St. Gallen richtet seine Alters- und Invaliditätsbeihilfe seit 2016 nur noch an bisher Anspruchsberechtigte aus, wartet zur definitiven Abschaffung aber noch auf die ausstehende Mietzinsanpassung bei den Ergänzungsleistungen des Bundes. In der Kategorie der Alters- und Invaliditätsbeihilfen verbleiben künftig nur noch vier Leistungen, womit sie nach den Wohnbeihilfen am zweitwenigsten Leistungen umfasst.

Die Arbeitslosenhilfe des Kantons Genf³ wurde, wie auch schon Jahre zuvor im Kanton Waadt⁴, in die Sozialhilfe im engeren Sinn überführt. Der Kanton Waadt hat allerdings im Jahr 2011 wieder eine neue Arbeitslosenhilfe eingeführt. Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz neuartige Leistung, die sogenannte *Rente-Pont* (Überbrückungsrente), die sich an Erwerbspersonen richtet, die kurz vor dem AHV-Pensionsalter noch arbeitslos werden.

Die grössten Veränderungen fanden zweifelsohne im Bereich der Familienbeihilfen statt: Seit 2007 wurden fünf Leistungen dieser Kategorie abgeschafft und drei neu eingeführt. In den Kantonen Genf, Wallis und Freiburg handelt es sich um Familienzulagen, die aufgrund der besseren Abdeckung auf Bundesebene⁵

¹ Siehe www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

² SR 831.30

³ RMCAS (*revenu minimum cantonal d'aide sociale*), abgeschafft am 31.1.2012

⁴ RMR (*revenu minimum de réinsertion*), abgeschafft auf den 1.1.2006

⁵ Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (836.2) am 1.1.2009 wurde die Ausrichtung von Familienzulagen an Unselbständig-erwerbende und Nichterwerbstätige schweizweit harmonisiert und am 1.1.2013 wurde der Anspruch auf Selbständigerwerbende ausgedehnt.

Sozialhilfe im weiteren Sinn: eingeführte und aufgehobene Leistungen seit 2007

T 2

Berücksichtigter Zeitraum	Kanton	Eingeführte Sozialleistungen	Aufgehobene Sozialleistungen
2.1.2013 – 1.1.2014	–	–	–
2.1.2012 – 1.1.2013	GE	Familienbeihilfen: Ergänzungsleistungen für Familien	Familienbeihilfen: Familienzulagen für Spezialfälle
	GE	–	Arbeitslosenhilfen
2.1.2011 – 1.1.2012	VD	Familienbeihilfen: Ergänzungsleistungen für Familien	–
	VD	Arbeitslosenhilfen: Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose	–
2.1.2010 – 1.1.2011	–	–	–
2.1.2009 – 1.1.2010	SO	Familienbeihilfen: Ergänzungsleistungen für Familien	–
2.1.2008 – 1.1.2009	VS	–	Familienbeihilfen: Familienzulagen
	FR	–	Familienbeihilfen: Familienzulagen
2.1.2007 – 1.1.2008	VS	–	Alters- und Invaliditätsbeihilfen: Kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Quelle: BFS – Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn

© BFS 2017

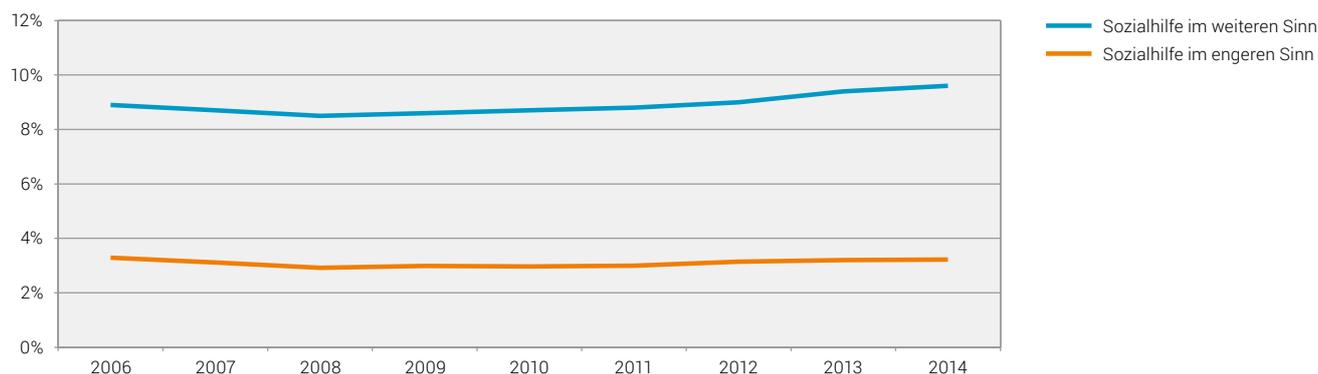
obsolet wurden.⁶ Die in den Kantonen Luzern und Basel-Stadt kürzlich abgeschafften Familienbeihilfen dienten der Sicherung des Existenzminimums von Eltern, die ihre Kinder selber betreuen und die Erwerbstätigkeit entsprechend einschränken wollen. Die drei neu eingeführten Familienbeihilfen verfolgen nun allesamt das gegenteilige Ziel, nämlich die Erhaltung einer Erwerbstätigkeit trotz familiärer Verpflichtungen (siehe dazu Kapitel 5). Es handelt sich dabei um sogenannte Familienergänzungsleistungen.

Schliesslich gibt es auch faktische Änderungen im Leistungsangebot der Kantone, die auf der gesetzlichen Ebene nicht ersichtlich sind und im Inventar deshalb nicht ausgewiesen werden. Zum Beispiel gibt es im Kanton Uri immer noch eine gesetzliche Grundlage für eine Arbeitslosenhilfe, die gemäss Auskunft der kantonalen Behörden jedoch seit Jahren nicht mehr ausgerichtet wird.

⁶ Teilweise bestehen die gesetzlichen Grundlagen noch, doch der Kreis der Anspruchsberechtigten ist deckungsgleich mit jenem des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Sozialhilfe im engeren und im weiteren Sinn: Entwicklung der Empfängerquoten, Schweiz, 2006–2014

G 12



Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

4.2 Entwicklungen in statistischer Hinsicht

4.2.1 Empfängerquoten

Die Empfängerquoten der Sozialhilfe veränderten sich auf gesamtschweizerischer Ebene im Beobachtungszeitraum 2006–2014 nur wenig (siehe Grafik G 12). Die Quote der Sozialhilfe im engeren Sinn kann gar als relativ stabil bezeichnet werden. Sie ist zwischen 2006 und 2008 von 3,3% auf 2,9% gesunken, dann verharrte sie bis 2011 bei 3,0%, um schliesslich bis ins Jahr 2013 wieder auf 3,2% anzusteigen, wo sie seither verblieben ist. Auch die Sozialhilfe im weiteren Sinn ist zwischen 2006 und 2008 etwas gesunken, nämlich von 8,9% auf 8,5%. Seither hat sie aber kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2014 betrug sie 9,6% und lag somit um 0,7 Prozentpunkte höher als im 2006, wohingegen die Quote der Sozialhilfe im engeren Sinn 0,1 Prozentpunkte tiefer lag als zu Beginn der Zeitreihe. Verwendet man ein standardisiertes Abweichungsmass, sieht man aber, dass die beiden Empfängerquoten zwischen 2006 und 2014 ähnlich stark variiert haben.⁷

Analysiert man die Verteilung der kantonalen Quoten der Sozialhilfe im weiteren Sinn genauer, ist vor allem im oberen Drittel der Kantone ein Aufwärtstrend festzustellen (Streuung leicht zunehmend). Der Median der kantonalen Quoten der Sozialhilfe im weiteren Sinn ist hingegen nur leicht angestiegen, nämlich um 0,1 Prozentpunkte.

4.2.2 Ausgaben

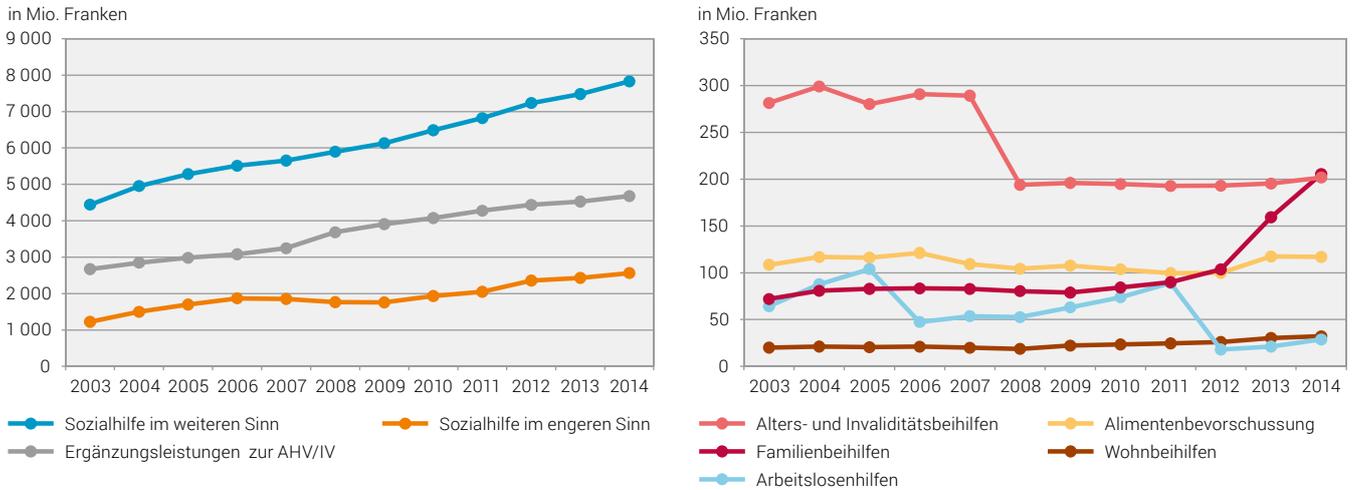
Grössere Veränderungen sind bei den Ausgaben zu beobachten. Grafik G 13 zeigt ihre Entwicklung für die Zeitspanne 2003–2014 auf der Ebene der Leistungskategorien sowie für die Sozialhilfe im weiteren Sinn als Ganzes. Die Nettoausgaben für die Sozialhilfe im weiteren Sinn auf gesamtschweizerischer Ebene haben während dem Beobachtungszeitraum um 76% zugenommen und erreichten 7,8 Milliarden Franken im Jahr 2014. Die Ausgaben für Sozialhilfe im engeren Sinn haben sich gar mehr als verdoppelt. Abgesehen eines minimalen Rückgangs in den Jahren 2008 und 2009 sind sie kontinuierlich angestiegen und betragen im Jahr 2014 2,6 Milliarden Franken. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den EL. Deren Nettoausgaben haben seit 2003 um 75% zugenommen und erreichten im Jahr 2014 4,7 Milliarden Franken. Die Alimentenbevorschussung, welche ebenfalls in der gesamten Schweiz ausgerichtet wird, verbucht hingegen kleinere Auf- und Abwärtsbewegungen, bleibt vom Gesamtvolumen her aber relativ stabil (ca. 100–120 Mio. Franken). Der etwas unetere Verlauf hat auch damit zu tun, dass die Rückvergütungen (Alimenteninkasso) einen anderen bzw. grösseren Stellenwert haben als bei den anderen Sozialleistungen und auch von den Inkassobemühungen der Kantone abhängen.

Bei den Leistungskategorien, die nicht in allen Kantonen vorhanden sind, können die Fluktuationen durch die Neueinführung bzw. Abschaffung von Leistungen durch die Kantone bedingt sein. So sind zum Beispiel die Ausgaben für Arbeitslosenhilfen in den Jahren 2006 und 2012 stark gesunken (siehe Grafik G 13, auf der nächsten Seite). Beide Male wurde eine kantonale Arbeitslosenhilfe abgeschafft bzw. «in die Sozialhilfe integriert»: zuerst im Kanton Waadt, dann im Kanton Genf. Ein entsprechender Ausgabenanstieg ist bei der Sozialhilfe im engeren Sinn zu beobachten (siehe Grafik G 13, auf der nächsten Seite). Auch andere Gesetzesänderungen haben beträchtliche Veränderungen des Ausgabenniveaus bewirkt. Der starke Ausgabenrückgang bei den Alters- und Invaliditätsbeihilfen im Jahr 2008 ist auf die Totalrevision der EL-Gesetzgebung zurückzuführen (siehe auch Abschnitt 4.1), welche rückläufige Empfängerzahlen in dieser Leistungskategorie sowie in einzelnen Kantonen die Abschaffung von Leistungen zur Folge hatte. Bei den Familienbeihilfen ist der markante Ausgabenanstieg zwischen 2012 und 2014 (+98%)

⁷ Ihre Variationskoeffizienten betragen 3,9% respektive 4,0%.

Nettoausgaben pro Leistungskategorie: Gesamtschweizerische Entwicklung in Millionen Franken, laufende Preise, 2003–2014

G 13

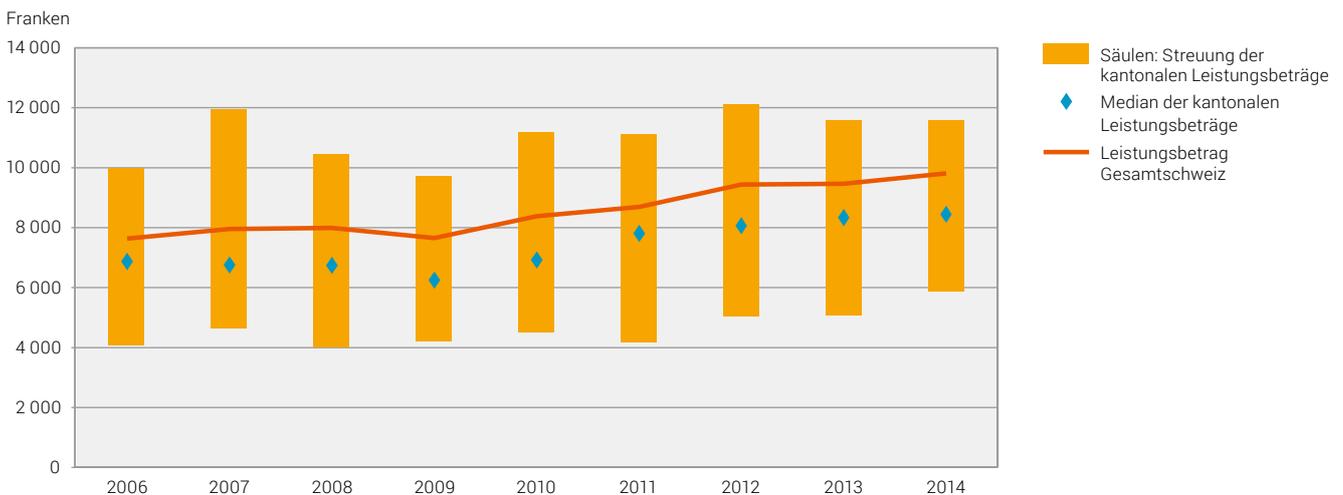


Quelle: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn

© BFS 2017

Sozialhilfe im engeren Sinn: Entwicklung der Leistungsbeträge in den Kantonen, laufende Preise, 2006–2014

G 14



Quellen: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

nicht nur auf die Einführung von Familienergänzungsleistungen in den Kantonen Waadt und Genf zurückzuführen, sondern in erster Linie auf eine drastische Ausgabenzunahme bei der Zürcher Familienbeihilfe, da im Jahr 2013 sowohl ihre Anspruchsgrenze als auch der Leistungsbetrag erhöht worden sind. Auch die Ausgaben für die Wohnbeihilfen sind zwischen 2003 und 2014 um insgesamt 60% angestiegen, was u.a. mit zwei Gesetzesänderungen im Kanton Basel-Stadt zu erklären ist, welche beide eine Erhöhung der Beihilfe bezweckten. Da das Ausgabentotal der Wohnbeihilfen aber vergleichsweise klein ist, erscheint die Zunahme auf der Grafik minim.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Ausgaben in der Tendenz steigend sind, die föderalistische Struktur des Sozialhilfebereichs aber eine zusätzliche Dynamik sowie ein gewisses Potential für Verlagerungen mit sich bringt: Einerseits können Änderungen bei der Bundesgesetzgebung Auswirkungen auf kantonale Leistungen haben, die zu einer schwindenden Empfängerzahl oder gar deren Abschaffung führen (siehe Familienzulagen und EL). Andererseits gibt es innerkantonale Verschiebungen zwischen einzelnen Leistungen, was auf der gesamtschweizerischen Analyseebene Auswirkungen zeigt (z.B. die Integration der Arbeitslosenbeihilfe in die Sozialhilfe im engeren Sinn).

4.2.3 Leistungsbeträge

Die Entwicklung der Leistungsbeträge wird hier nur für die Sozialhilfe im engeren Sinn analysiert. Die Grafik G14 zeigt die Streuung der kantonalen Leistungsbeträge pro Jahr sowie die Entwicklung des gesamtschweizerischen Leistungsbetrages. Der Median der kantonalen Leistungsbeträge hat zwischen 2006 und 2014 um 23% zugenommen, der gesamtschweizerische Leistungsbetrag um 28%. Die durchschnittliche Leistung an Sozialhilfeempfänger ist insbesondere seit 2009 zunehmend. Sie ist seither von 7 639 Franken auf 9 786 Franken im Jahr 2014 gestiegen; die Medianleistung von 6 234 Franken im 2009 auf 8 428 Franken im 2014. In den Jahren zuvor war die Entwicklung weniger deutlich.

Die Streuung der kantonalen Leistungsbeträge zeigt leichte Schwankungen und ist grundsätzlich grösser in der oberen Hälfte (Kantone über dem Median). In der unteren Hälfte stehen die Kantone gedrängter. Das heisst, dass die unteren Leistungsbeträge relativ nahe beieinander liegen, bei den oberen Leistungsbeträgen hingegen einzelne gegen oben abweichen.

5 Fokus Familienbeihilfen

5.1 Vielfältige Unterstützungsleistungen für Familien

Die Kategorie der Familienbeihilfen zeugt von einer gewissen Heterogenität. Die Leistungen, welche die Kantone zur Unterstützung von Familien mit Kindern ausrichten, können in drei Unterkategorien eingeteilt werden: die Mutterschaftsbeihilfen, die Familienergänzungsleistungen und die Familienfonds.

Unter dem Begriff *Mutterschaftsbeihilfe* werden Leistungen zusammengefasst, die an Eltern mit Kleinkindern ausgerichtet werden. Mutterschaftsbeihilfen werden in zwölf Kantonen ausgerichtet (Stand 2014). Im Gegensatz zu den Familienergänzungsleistungen gibt es sie schon relativ lange, in einigen Kantonen seit den 80er Jahren. Vor der Einführung der Mutterschaftsentschädigung¹ auf Bundesebene im Jahr 2005 ermöglichten sie den Familien, die auf ein zweites Erwerbseinkommen angewiesen waren, ihr Neugeborenes selbst zu betreuen. Die Kinderbetreuung durch die Mutter (oder in einzelnen Kantonen wahlweise durch den Vater) ist in den meisten Kantonen gar explizit in der gesetzlichen Grundlage als Bedingung für den Leistungsanspruch aufgeführt. Die Mutterschaftsbeihilfen sind befristet, wobei die maximale Bezugsdauer je nach Kanton von sechs Monaten bis zu drei Jahren beträgt. Eine Ausnahme bildet der Kanton Basel-Stadt, der seine Mutterschaftsbeihilfe bis zur Einschulung des Kindes ausrichtet. Ein Spezialfall bildet die Waadtländer Leistung für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung, die *Allocation en faveur des familles s'occupant d'un mineur handicapé à domicile (AMINH)*. Ähnlich der Mutterschaftsbeihilfen kompensiert sie den Erwerbsausfall der Eltern, der durch die Kinderbetreuung unumgänglich ist. Da die Betreuungsbedürftigkeit aber nicht nur altersbedingt ist, wird sie bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres ausgerichtet.

Während bei den Mutterschaftsbeihilfen der Erwerbsersatz zugunsten der Kinderbetreuung im Vordergrund steht, sind die etwas jüngeren *Familienergänzungsleistungen* mehrheitlich auf den Erhalt einer Erwerbstätigkeit ausgerichtet (siehe dazu Abschnitt 5.2). Familienergänzungsleistungen werden in den Kantonen Solothurn, Waadt, Genf und Tessin ausgerichtet. Indem sie die Erwerbseinkommen der Familie ergänzen statt sie zu ersetzen, wird ein Anreiz für den Erhalt der Erwerbstätigkeit gesetzt. Diese Leistungen werden zudem über das Kleinkindalter hinaus ausgerichtet.

Schliesslich führen zwei Kantone sogenannte *Familienfonds*, welche trotz des gleichen Namens auf sehr unterschiedliche Weise funktionieren. Im Kanton Waadt wird auf Antrag eine finanzielle Unterstützung für Familien zugesprochen, die sich in einer ausserordentlichen und finanziell herausfordernden Situation befinden (z.B. ein längerer Spitalaufenthalt eines Elternteils oder des Kindes). Im Kanton Wallis wird dagegen einmal im Jahr allen im Kanton wohnhaften Familien, die unter einer bestimmten Einkommensgrenze leben, ein Pauschalbetrag überwiesen. Dieser ist relativ bescheiden (1 350 Franken im Jahr 2014). Gemeinsam ist beiden Fonds, dass es sich um eine punktuelle Leistung handelt, die keine vorübergehende Existenzsicherung zum Ziel hat.

Auch aus statistischer Sicht ist die Kategorie der Familienbeihilfen heterogen, denn die Leistungsbeträge und die Empfängerquoten können stark voneinander abweichen. Dies wird mit der Grafik G15 verbildlicht: Die farbigen Punkte stellen je eine kantonale Leistung dar. Je höher der Punkt liegt, desto höher ist die Empfängerquote und je mehr rechts, desto höher ist der Leistungsbetrag, d.h. der durchschnittlich pro Jahr und Empfängerin bzw. Empfänger ausgegebene Betrag in Franken. Die Leistungen unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Höhe, die 447 Franken bis 7 480 Franken pro Empfänger oder Empfängerin beträgt. Eine auffallend hohe Empfängerquote (10,2%), aber sehr tiefe Leistungsbeträge hat der Familienfonds des Kantons Wallis (oben links in der Grafik). Die zweithöchste Empfängerquote von Familienbeihilfen weist der Kanton Tessin aus, wo 4,1% der Wohnbevölkerung eine Familienergänzungsleistung beziehen (*assegno integrativo*). Dazu kommt die Mutterschaftsbeihilfe (*assegno prima infanzia*) mit einer Quote von 1,2%. Insgesamt beziehen im Kanton Tessin demnach 5,3% der Wohnbevölkerung eine Familienbeihilfe. Bei den Mutterschaftsbeihilfen liegen zwei Leistungsbeträge etwas abseits. Eine davon richtet sich spezifisch an alleinerziehende Eltern², was die höheren Werte erklärt. Die andere wies im Jahr 2014 einen überdurchschnittlich hohen Leistungsbetrag aus, lag in den vergangenen Jahren aber eher im mittleren Bereich der Verteilung.³

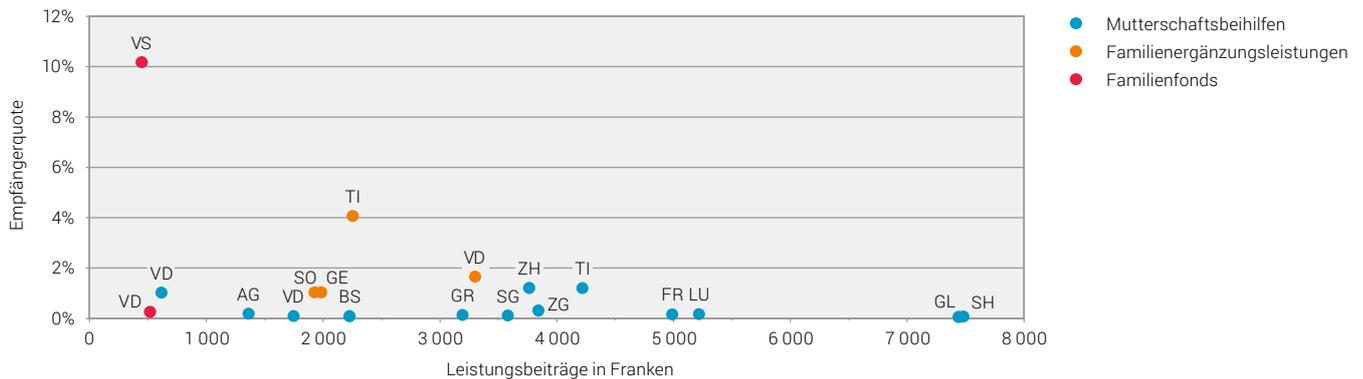
¹ Ein Mutterschaftstaggeld für erwerbstätige Frauen gibt es in der Schweiz seit dem 1. Juli 2005. Es beträgt 80% des Erwerbseinkommens bis maximal 196 Franken brutto pro Tag und wird im Anschluss an die Niederkunft während 14 Wochen ausgerichtet (EO, SR 834.1).

² Es handelt sich um die Schaffhauser *Erwerbsersatzleistung für alleinerziehende Elternteile*.

³ Es handelt sich um die Glarner *Erwerbsersatzleistung für einkommensschwache Eltern*.

Familienbeihilfen der Kantone: Empfängerquoten und Leistungsbeträge, 2014

G 15



Quellen: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

© BFS 2017

5.2 Familienergänzungsleistungen «en vogue»

Ergänzungsleistungen für Familien gibt es in den Kantonen Solothurn, Waadt, Genf und Tessin. In zahlreichen Kantonen war in den letzten Jahren ein reges Interesse an diesem Leistungstyp zu verzeichnen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat eine Übersicht über die politischen Vorstösse zur Errichtung von Familienergänzungsleistungen zusammengestellt: Insgesamt hat es zwischen 2006 und Januar 2014 in 17 weiteren Kantonen Vorstösse gegeben; nur in fünf Kantonen gab es keine Bestrebungen, Ergänzungsleistungen für Familien einzuführen (SKOS 2014). Auch auf Bundesebene ist es zu entsprechenden parlamentarischen Initiativen gekommen; sie sind unterdessen aber abgeschrieben worden.⁴

Die erklärten Ziele der Familienergänzungsleistungen sind die Bekämpfung von Familienarmut und die Entlastung der Sozialhilfe im engeren Sinn. Familien, die aufgrund der zu erfüllenden Betreuungspflichten oder eines tiefen Einkommensniveaus ein nur ungenügendes Erwerbseinkommen erzielen, sollen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Bekämpfung der Familienarmut ist auch im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Einelfamilien zu sehen, die mit der Doppelbelastung von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit ihren Lebensunterhalt teilweise nicht zu sichern vermögen. Damit sie nicht auf Sozialhilfe im engeren Sinn angewiesen sind – diese ist nur zur Sicherung vorübergehender individueller Notlagen vorgesehen – werden sie mit Familienergänzungsleistungen unterstützt.

In den meisten Kantonen wird mit den Familienergänzungsleistungen der Erwerbstätigkeit ein höherer Stellenwert beigegeben, indem ein entsprechender Anreiz geschaffen wird. Je nach kantonaler Ausgestaltung ist der Erhalt einer Erwerbstätigkeit (Kantone Waadt und Genf) oder das Vorhandensein eines Erwerbseinkommens (Kanton Solothurn) sogar Bedingung für den Leistungsanspruch.⁵ Mit Einkommensfreibeträgen und/oder der Anrechnung sogenannt hypothetischer Einkommen soll zu einer

weiteren Erhöhung des Erwerbseinkommens angeregt werden. Zudem werden je nach Kanton auch Kosten für familienexterne Kinderbetreuung rückerstattet. Durch den Verbleib im Arbeitsmarkt soll eine längerfristige Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen vermieden werden.

Die Ergänzungsleistungen entfallen mit dem Älterwerden der Kinder. Je nach Kanton beträgt das Höchstalter des jüngsten anspruchsberechtigenden Kindes zwischen sechs (Kanton Solothurn) und 18 Jahren, bzw. 25 im Falle einer Ausbildung (Kanton Genf).

Mittlerweile liegen Studien vor, welche die Familienergänzungsleistungen hinsichtlich ihrer gesetzten Ziele evaluieren. Im Grossen und Ganzen wird eine positive Bilanz gezogen. Die Evaluation der Waadtländer Familienergänzungsleistungen (Abrassart et al., BASS 2015) stellt fest, dass das Armutsrisiko der unterstützten Familien deutlich reduziert und die Sozialhilfe im engeren Sinn entlastet wird, womit zwei wichtige Ziele erreicht werden. Bezüglich Erwerbsanreiz wurde festgestellt, dass die Familien ihren Beschäftigungsgrad während des Leistungsbezugs zwar aufrechterhalten, aber nicht erhöhen. Die Autoren der Studie führen dies auf einen Schwelleneffekt im Zusammenhang mit dem Einkommensfreibetrag zurück und empfehlen das Berechnungsmodell entsprechend anzupassen.

Die Evaluation des Solothurner Modells (Baumgartner et al. 2014) hat gezeigt, dass zwischen 2010 und 2012 durchschnittlich 15% der neuen Fälle vorher Sozialhilfe im engeren Sinn bezogen hatten. Beide Studien bestätigen somit den erwarteten Entlastungseffekt für die Sozialhilfe im engeren Sinn.

⁴ Parlamentarische Initiativen Fehr (00.436) und Meier-Schatz (00.437) «Ergänzungsleistungen für Familien. Tessiner Modell», eingereicht im September 2000.

⁵ Einzig im Kanton Tessin, wo es die Leistung am längsten gibt (seit 1997), ist der Leistungsanspruch unabhängig von der Erwerbssituation.

Abkürzungsverzeichnis

AHV/IV	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
AIBH	Alters- und Invaliditätsbeihilfen
ALBV	Alimentenbevorschussung
ALH	Arbeitslosenhilfen
ARMIN	Armut Indikator NFA
EL	Ergänzungsleistungen zu AHV/IV
EO	Erwerbsersatzordnung
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
FBH	Familienbeihilfen
NFA	Neuer Finanzausgleich
SLA	Soziodemografischer Lastenausgleich im Rahmen des NFA
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
WBH	Wohnbeihilfen
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe bzw. Sozialhilfe im engeren Sinn

Glossar

Armutsindikator (ARMIN)

Der Armutsindikator (ARMIN) ist einer von drei Teilindikatoren, die im Rahmen des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) des Neuen Finanzausgleichs NFA die Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur der Kantone messen. Gemäss Artikel 34 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich¹ beruht der ARMIN auf der Empfängerquote der Sozialhilfe im weiteren Sinn. Er hat massgebliche Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen des Bundes an die Kantone im Rahmen des SLA.

Doppel- oder Mehrfachbezug

Ein Doppel- oder Mehrfachbezug bedeutet, dass eine Person im selben Jahr mehr als eine Leistung bezieht, die zur Sozialhilfe im weiteren Sinn gehört. Dies kann gleichzeitig oder aufeinanderfolgend geschehen. Zum Beispiel gibt es Personen, die ergänzend zur Alimentenbevorschussung Sozialhilfe im engeren Sinn beziehen, um das Existenzminimum zu erreichen. Andererseits gibt es Personen, die nach Erlöschung des Anspruchs auf kantonale Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfe im engeren Sinn angewiesen sind. Findet diese Ablösung im Laufe desselben Jahres statt, liegt ein Doppelbezug vor. Im Rahmen der Sozialhilfestatistik wird jede Person nur einmal gezählt (Doppelbezugsbereinigung).

Leistungsbetrag

Unter dem Begriff Leistungsbetrag wird der im Rahmen einer kantonalen Sozialleistung (z.B. Sozialhilfe im engeren Sinn) durchschnittlich pro Empfänger bzw. Empfängerin und Jahr ausgegebene Nettobetrag, exkl. Verwaltungsaufwand, verstanden. Dies ist nicht zu verwechseln mit den durchschnittlichen Ausgaben pro Einwohner und Einwohnerin. Berechnet wird der Leistungsbetrag anhand der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn sowie der Sozialhilfeempfängerstatistik. Da die Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn die Nettoausgaben ausweist, handelt es sich beim Leistungsbetrag um die ausgerichteten Leistungen abzüglich der Rückvergütungen. Die Rückvergütungen werden mit den Ausgaben des Rückvergütungsjahres verrechnet und nicht mit den Ausgaben des Jahres, in dem die rückvergütete Leistung an den Empfänger bzw. die Empfängerin ausgerichtet worden ist.

Leistungskategorie

Die Sozialleistungen, die zur Sozialhilfe im weiteren Sinn gehören, sind vielfältig und werden im Inventar zur Sozialhilfe im weiteren Sinn² thematischen Leistungskategorien zugeordnet. Neben der Sozialhilfe im engeren Sinn (auch wirtschaftliche Sozialhilfe genannt) gibt es folgende Leistungskategorien: Familienbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Alimentenbevorschussungen, Wohnbeihilfen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Ergänzungsleistungen zu AHV/IV.

Median

Der Median oder Zentralwert teilt die nach Grösse geordneten Beobachtungswerte in zwei gleich grosse Hälften. Die eine Hälfte der Werte liegt über, die andere unter dem Median. Im Gegensatz zum arithmetischen Mittel wird der Median nicht durch Extremwerte beeinflusst.

¹ SR 613.21

² www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

Literaturverzeichnis

Abrassart et al. 2015. *Évaluation des effets de la loi sur les prestations complémentaires cantonales pour familles et les prestations cantonales de la Rente-pont (LPCFam)*. Studie des Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) im Auftrag des Kantons Waadt. Bern: BASS. www.buerobass.ch/pdf/2016/VD_2016_EvalLPCFam_Rapport.pdf

Baumgartner, Edgar et al. 2014. *Ergänzungsleistungen für Familien: Erfahrungen aus dem Kanton Solothurn. Soziale Sicherheit CHSS*, Nr. 6: 318-323. www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/publikationen/soziale-sicherheit.html

Bundesamt für Statistik (BFS). 2011. *Ursachen der kantonalen Ausgabenunterschiede in der Sozialhilfe. Kurzfassung des Schlussberichts*. Studie des Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) im Auftrag des Bundesamtes für Statistik. Neuchâtel: BFS. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/fibs.assetdetail.348160.html

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK). 2013. *Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Resultate der Prüfungen 2013 bei den beteiligten kantonalen und eidgenössischen Ämtern*. Bern: EFK. www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/andere_berichte/Andere%20Berichte%20%2846%29/13286BE_NFA_GESAMTBERICHT_d_publiziert.pdf

Eurostat. 2008. *ESSOSS-Handbuch. Das Europäische System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOS)*. Luxemburg: Europäische Kommission. www.ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5903133/KS-RA-07-027-DE.PDF/8f792cf1-16fc-4eae-9c79-fe56172db2f5

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). 2014. *Monitoring Sozialhilfe 2014: Anwendung der SKOS-Richtlinien per 1.1.2014*. Bern: SKOS. www.skos.ch/uploads/media/2015_Anwendung_RL_Kantonshauptorte.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). 2014. *Ergänzungsleistungen für Familien. Gesamtübersicht über den Stand des politischen Prozesses in den Kantonen*. Bern: SKOS. www.skos.ch/grundlagen-und-positionen/grundlagendokumente/

Wyss, Kurt. 1999. Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. *Info:social. Fakten zur sozialen Sicherheit*, Nr. 1: 5-39 Studie des Büros für Sozialforschung im Auftrag des Bundesamtes für Statistik (BFS). Neuchâtel: BFS.

Anhang

Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn¹: Leistungen der Kantone, 2014

Kanton	Leistungskategorie	Leistung (in der Kantonshauptsprache)
ALLE KANTONE	Sozialhilfe im engeren Sinn	Sozialhilfe im engeren Sinn
ALLE KANTONE	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
ALLE KANTONE	Alimentenbevorschussung	Alimentenbevorschussung
Zürich	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Beihilfen zu EL
Zürich	Familienbeihilfen	Betreuungsbeiträge
Bern	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Zuschuss nach Dekret
Luzern	Familienbeihilfen	Mutterschaftsbeihilfen
Uri	Arbeitslosenhilfe	Arbeitslosenhilfe
Glarus	Familienbeihilfen	Erwerbsersatzleistungen
Zug	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Kantonale EL
Zug	Arbeitslosenhilfe	Arbeitslosenhilfe
Zug	Familienbeihilfen	Mutterschaftsbeiträge
Freiburg	Familienbeihilfen	Allocations de maternité
Solothurn	Familienbeihilfen	Ergänzungsleistungen
Basel-Stadt	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Beihilfen zu EL
Basel-Stadt	Familienbeihilfen	Betreuungsbeiträge
Basel-Stadt	Wohnbeihilfen	Mietzinsbeiträge MBG
Schaffhausen	Arbeitslosenhilfe	Arbeitslosenhilfe
Schaffhausen	Familienbeihilfen	Erwerbsersatzleistungen
St. Gallen	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Ausserordentliche EL
St. Gallen	Familienbeihilfen	Mutterschaftsbeiträge
Graubünden	Familienbeihilfen	Mutterschaftsbeiträge
Aargau	Familienbeihilfen	Elternschaftsbeihilfen
Tessin	Arbeitslosenhilfe	Aiuto ai disoccupati
Tessin	Familienbeihilfen	Assegno integrativo
Tessin	Familienbeihilfen	Assegno di prima infanzia
Waadt	Arbeitslosenhilfe	Rente-pont
Waadt	Familienbeihilfen	Allocations de maternité
Waadt	Familienbeihilfen	Allocations pour mineurs handicapés
Waadt	Familienbeihilfen	Fonds pour la famille
Waadt	Familienbeihilfen	Prestations complémentaires pour familles
Wallis	Familienbeihilfen	Fonds pour la famille
Neuenburg	Arbeitslosenhilfe	Aide aux chômeurs
Genf	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Allocations cantonales complémentaires à l'AVS/AI
Genf	Familienbeihilfen	Prestations complémentaires pour familles
Genf	Wohnbeihilfen	Allocations de logement
Jura	Arbeitslosenhilfe	Aide aux chômeurs

¹ www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten.
www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 3 000 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik.
www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale statistische Auskunft des BFS

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

Im schweizerischen System der sozialen Sicherheit stellt die Sozialhilfe das letzte Auffangnetz dar. Es gibt in der Schweiz zahlreiche weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind und diese entlasten. Bezüglich Anzahl und Art dieser Sozialleistungen gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.

Die vorliegende Publikation zeigt einerseits die Vielfalt des Leistungsangebots der Kantone auf, wobei auf Gemeinsamkeiten sowie die gesetzgeberischen Entwicklungen der letzten Jahre eingegangen wird. Andererseits werden die Ausgaben und Empfängerquoten im Bereich der Sozialhilfe im weiteren Sinn sowie deren kantonalen Unterschiede und Entwicklungen analysiert.

Bestellungen Print

Tel. 058 463 60 60
Fax 058 463 60 61
order@bfs.admin.ch

Preis

Fr. 8.– (exkl. MWST)

Download

www.statistik.ch (gratis)

BFS-Nummer

1726-1400

ISBN

978-3-303-13187-9

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaehlt.ch